



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Abwasserreglement

vom 10. Dezember 2007

in Kraft ab dem 01. Januar 2008

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL mit Entscheid Nr. 50 vom 18.02.2008

Mit den Änderungen (Ergänzungen) von § 26, gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2008. In Kraft ab 01.01.2009

A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3	Technische Ausführung	3
§ 4	Schadendienst	3
B	Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5	Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6	Projektierung und Bau	4
§ 7	Enteignung	4
§ 8	Betrieb und Unterhalt	4
§ 9	Haftungsausschluss	4
C	Private Abwasseranlagen	4
I.	Bewilligungspflicht	4
§ 10	Bewilligungspflicht	4
II.	Abwasserentsorgung	5
§ 11	Liegenschaftsentwässerung	5
III.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	5
§ 12	Grundsatz	5
§ 13	Unterhaltungspflicht	6
§ 14	Haftung	6
§ 15	Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D	Finanzierung	6
I.	Allgemeine Bestimmungen	6
§ 16	Grundsatz	6
§ 17	Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
§ 18	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 19	Zahlungsmodalitäten	8
§ 20	Verjährung	8
II.	Erschliessungsbeitrag	8
§ 21	Beitragspflicht	8
III.	Anschlussgebühren	8
§ 22	Anschlussgebühr	8
IV.	Abwassergebühren	9
§ 23	Jährliche Abwassergebühr	9
§ 24	Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	9
E	Schlussbestimmungen	10
§ 25	Vollzug	10
§ 26	Rechtsschutz	10
§ 27	Strafbestimmungen	10
§ 28	Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 29	Übergangsbestimmungen	10
§ 30	Inkrafttreten	10
	<u>Anhang 1 zum Abwasserreglement (Gebührentarif gem. § 17, Ziff 1)</u>	12
	<u>Anhang 2 zum Abwasserreglement (Gebührentarif gem. § 17, Ziff 2)</u>	13

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hemmiken, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- 1 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- 2 Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- 3 Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - b sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Abwasseranlagen ein,
 - c sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- 4 Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

- 1 Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

- 1 Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.
- 2 Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Projektierung und Bau

- 1 Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

- 1 Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.
- 2 Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

- 1 Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

- 1 Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.
- 2 Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Abwasseranschlussbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt

die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

- 1 Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
 - a verschmutztes Abwasser abzuleiten;
 - b nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder, wo möglich, versickern zu lassen.
- 2 Grundeigentümerinnen und –eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und –nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Ziff. 1 Buchstabe b zu treffen
 - a bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
 - b spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
 - c spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.
- 3 Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich nicht auf dem Grundstück selbst versickert werden (gemäss GEP ist versickern im Siedlungsgebiet in der Regel nicht möglich; der Nachweis ist folglich durch einen Versickerungsversuch zu erbringen).
- 4 Die Gemeinde verlangt bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung auf jeden Fall die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug).

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

- 1 Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage. Erläuterungen dazu:

Bau: Anschlussstück inkl. Einführung in die öffentliche Anlage geht zu Lasten der Privaten.

Unterhalt: Reinigung der privaten Anlagen ist durch den Liegenschaftsbesitzer auszuführen. Analog die Reinigung der öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde resp. Kanton / Zweckverband.

Sanierungen: Bei den privaten Anlagen ist wiederum der Liegenschaftsbesitzer zuständig, bei den öffentlichen Anlagen der entsprechende Betreiber.
- 2 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde. Erläuterungen dazu:

So sind demnach zu sanierende Einläufe, die bei der Erstellung der Liegenschaftsentwässerung schlecht oder gar nicht verputzt wurden, Sache der Liegenschaftsbesitzer (Bau). Auftretende Verkalkungen an der Rohrwandung der kommunalen Abwasseranlage, die bei einem seitlichen privaten Einlauf auftreten können, fallen hingegen in den Unterhalt des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage.

- 3 Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- 4 Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.
- 5 Der Gemeinderat kann die Abnahme des Anschlusses an die Abwasseranlage mittels Kanalfernsehen verlangen. Das Protokoll dieser Abnahme, inkl. Videoaufzeichnung, ist dem Gemeinderat zur Kontrolle zu übergeben.

§ 13 Unterhaltungspflicht

- 1 Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
- 2 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. den Grundeigentümerinnen oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- 3 Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instand gestellt werden.

§ 14 Haftung

- 1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

- 1 Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

- 1 Das Abwasserwesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
 - b den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
 - c den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren, wobei eine minimale Gebühr pro angeschlossene Parzelle auf jeden Fall berechnet wird;
 - d In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- 3 Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.
 - 4 Die bisherige Grundeigentümerin bzw. der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.
 - 5 Der Gemeinderat kann auf Antrag massgeblich ins Gewicht fallende Wassermengen bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen (z.B. Landwirtschaft), wenn diese nachweisbar nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.
- 2 Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang 2 zu diesem Reglement fest
- 3 Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- 2 Wollen Dritte die gemäss Ziff. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.
- 2 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.
- 4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat nur die Erschliessungsbeiträge oder Anschlussgebühren stunden.

§ 20 Verjährung

- 1 Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

- 1 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- 2 Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- 3 Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- 4 Erschliessungsbeiträge werden nur einmal fällig; bei Abparzellierungen werden für die neue Parzelle demnach keine Erschliessungsgebühren mehr fällig, sofern die neue Parzelle durch die öffentlichen Abwasseranlagen bereits erschlossen ist. Ist eine Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen jedoch notwendig, ist für die entstandene Parzelle welche nicht mehr als erschlossen gilt, wiederum der volle Erschliessungsbeitrag zu bezahlen.
- 5 Für Parzellen welche teilweise auch ausserhalb des Baugebietes liegen, ist nur für den Flächenanteil innerhalb des Baugebietes der Erschliessungsbeitrag zu leisten.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:
 - Grundstückfläche (Berechnung der massgeblichen Fläche gemäss § 21)
 - Gebäudevolumen der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
 - Brandversicherungswert des Gebäudes
- 2 Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr, zinslos, in Abzug gebracht.

- 3 Bei Umnutzung, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für:
 - a den vergrößerten Teil des Gebäudevolumens,
 - b den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.
- 4 Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- 5 Bei einer Vergrößerung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal an gerechnet.
- 6 Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- 7 Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.
- 8 Bei einem Neubau wird die Gebühr fällig, wenn die Endschatzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.
- 9 Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Gebühr fällig, wenn die Revisions- bzw. Nachschätzung vorliegt.

IV. Abwassergebühren

§ 23 Jährliche Abwassergebühr

- 1 Die Abwassergebühr wird aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge, wobei hiermit auch die Mengen aus Regenwassernutzung und / oder privaten Wasserversorgungen gemeint sind, welche in den Schmutz- oder Mischwasserkanal abgeleitet werden, in Rechnung gestellt.
- 2 Die Zählerstände der Wassermesser werden durch die Gemeinde erhoben.

§ 24 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

- 1 Werden mehr als 20% oder mehr als 50 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in den Schmutz- oder Mischwasserkanal abgeleitet, wird die über diesen Werten liegende Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
- 2 Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.
- 3 Bei Regenwassernutzung wird eine Freimenge von 50 m³/Jahr bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Regenwassernutzungsanlage zuständig.
- 4 Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Betreiberin bez. der Betreiber der privaten Wasserversorgungsanlage zuständig.

E Schlussbestimmungen

§ 25 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung der jährlichen Gebühren ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 26 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Bezüglich der Form gelten die Bestimmungen gemäss § 26, Ziff 2 .
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- 3 Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Bezüglich der Form gelten die Bestimmungen gemäss § 26, Ziff 2 .

§ 27 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Ap- pelation erklärt werden.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Abwasserreglement vom 10. Dezember 1997 mit seinen Änderungen und Anhängen wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

§ 29 Übergangsbestimmungen

- 1 Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 01.01.2008 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken am 10.12.2007 unter Trakt. 3 .

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Alfred Sutter

sig. Christine Gerhard

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Verfügung N° 50 vom 18. 02. 2008 genehmigt und per 01.01.2008 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 09.12.2008

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2008 unter Traktandum 5

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Verfügung N° 86 vom 09. 03. 2009 genehmigt und per 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

Anhang 1 zum Abwasserreglement (Gebührentarif gem. § 17, Ziff 1)

Erschliessungs- und Anschlussbeiträge durch die Gemeindeversammlung zu bestimmen

Fassung vom 10.12.2007

1. Einmalige Beiträge

Die folgenden einmaligen Beiträge sind nicht indexiert. Der Rechnungsbetrag wird auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 10.00 pro m² Grundstückfläche

1.2 Anschlussgebühr (§ 22 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.00 pro m² Grundstückfläche
Fr. 6.00 pro m³ Gebäudevolumen
2 % des Brandversicherungswertes

Bis zu einem Brandversicherungs - Mehrwert von Fr. 20'000.-- durch Um- oder Erweiterungsbauten (§ 22, Ziff 3 b) oder einer Volumenvergrösserung bis 20 m³ durch Um- oder Erweiterungsbauten (§ 22, Ziff 3 a) und bei Kleinbauten mit einem Brandversicherungswerts unter Fr. 5'000.-- , wird kein Anschlussbeitrag erhoben. Werden diese Mindestwerte überschritten, wird für die gesamte Erhöhung die Anschlussgebühr fällig.

Diese Gebührenordnung wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken am 10.12.2007 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Alfred Sutter

sig. Christine Gerhard

Anhang 2 zum Abwasserreglement (Gebührentarif gem. § 17, Ziff 2)

Jährliche Abwassergebühren und Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen der Gemeinde durch den Gemeinderat zu bestimmen

Fassung vom 18.10.2016

2. Jährliche Abwassergebühren

Die folgenden Gebühren sind nicht indexiert. Der Rechnungsbetrag wird auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.

2.1 Abwassermengengebühr (§ 16 Ziff 2 c Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 3.00 pro m³ Wasser
Die minimal berechnete Gebühr beträgt Fr. 35.00

2.2 Bewilligungsgebühr (§ 16 Ziff 2 d Reglement)

Die Gebühren für die Prüfung der Abwasseranschlussgesuche bzw. die Erteilung der Bewilligungen betragen:

Kosten des zuständigen Ingenieurbüros (inkl. Spesen) plus einen Verwaltungszuschlag von 10%, mindestens aber Fr. 200.00

2.3 Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen (§ 16 Ziff 2 d Reglement)

Die Gebühren für Kontrollen (exkl. Kontrollen im Zusammenhang mit einer Abwasseranschlussbewilligung) und besondere Dienstleistungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Ein möglicher anteiliger Verwaltungsaufwand wird zu einem Ansatz von SFr 100.-/Std berechnet.

2.4 Verzugszins (§ 19 Ziff 3 Reglement)

Für die Berechnung des Verzugszinses kommt derselbe Zinssatz zur Anwendung wie er für die Staatssteuer gilt.

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat Hemmiken am 20.10.2009 unter Traktandum 722 erlassen. Mit den Anpassungen unter 2.2 & 2.3 Bewilligungsgebühr gemäss GR-://: vom 18.10.2016, Trakt 114 .

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Alfred Sutter

sig. Christine Gerhard